

BUNDESGERICHTSHOF

C45

BLW 21/96

BESCHLUSS

vom
17. Oktober 1996

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Erbfolge und die Feststellung der Hofeigenschaft

Beteiligte:

1. Ägidius N[REDACTED], N[REDACTED] Straße [REDACTED], N[REDACTED],

Antragsteller, Antragsgegner
und Rechtsbeschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

2. Anna D[REDACTED] geb. B[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED] ([REDACTED]),

Antragsgegnerin, Antragstellerin
und Rechtsbeschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED] -

3. Margaretha Helena K[REDACTED] geb. W[REDACTED], R[REDACTED],

Antragsgegnerin und Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] und
von [REDACTED], [REDACTED] -

4. Angela R[REDACTED]-B[REDACTED] geb. R[REDACTED], K[REDACTED] Straße [REDACTED],
S[REDACTED],

Antragsgegnerin,

5. Gesina N[REDACTED], M[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED] ([REDACTED]),

Antragsgegnerin,

6. Anton N[REDACTED], vertreten durch den Ergänzungsbetreuer
Rechtsanwalt Willi M[REDACTED], H[REDACTED] r[REDACTED] P[REDACTED],

Antragsgegner

- 3 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 17. Oktober 1996 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. Hagen und die Richter
Dr. Vogt und Dr. Wenzel - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LWVG
ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 10. Zivilsenats - Senat für Land-
wirtschaftssachen - des Oberlandesge-
richts Oldenburg vom 21. März 1996 wird
auf Kosten der Beteiligten zu 2 als un-
zulässig verworfen.

Der Geschäftswert des Rechtsbeschwerde-
verfahrens beträgt 83.200 DM.

G r ü n d e

I.

Der Beteiligte zu 1 begehrt die Erteilung eines Hof-
folgezeugnisses für einen im Grundbuch von N [REDACTED] einge-
tragenen Hof.

Der frühere Hofeigentümer (Erblasser) Abel B [REDACTED] war
mit Wirkung zum 31. Dezember 1945 für tot erklärt worden.
Er hatte seine Ehefrau Thekla mit Testament vom 5. April



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1944 unter bestimmten Bedingungen zur "Anerbin" eingesetzt. Demgemäß wird in einer rechtskräftigen Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg festgestellt, daß die Witwe Thekla B. [REDACTED] Anerbin bzw. Hoferbin nach § 6 Abs. 3 HöfeO a.F. sei und nach ihrem Tode derjenige weiterer Hoferbe werde, der als Hoferbe berufen wäre, wenn der Erblasser erst in diesem Zeitpunkt gestorben wäre.

Der frühere Hofeigentümer hatte sechs Geschwister, wovon beim Tod seiner Ehefrau am 31. März 1993 noch die Beteiligte zu 2 lebte. Die Beteiligte zu 3 ist die Adoptivtochter einer Schwester des Erblassers. Die Beteiligten zu 1, 4, 5 und 6 sind Kinder von zwei weiteren Schwestern des Erblassers.

Der Beteiligte zu 1 ist Landwirt und hat stets seinen Betrieb im Haupterwerb bewirtschaftet.

Er hat beantragt festzustellen, daß er nach dem Tod der am 31. März 1993 verstorbenen Witwe Thekla H. [REDACTED] (früher B. [REDACTED]) Hoferbe des obengenannten Hofes geworden sei. Die Beteiligten zu 2 und 3 haben beantragt, den Antrag zurückzuweisen und festzustellen, daß die streitgegenständliche Besitzung kein Hof mehr sei, die Beteiligte zu 3 außerdem, hilfsweise, daß sie Hoferbin geworden sei.

Das Amtsgericht hat dem Antrag des Beteiligten zu 1 stattgegeben und die Anträge der Beteiligten zu 2 und 3 zurückgewiesen. Die Beschwerden der Beteiligten zu 2, 3, 4 und 5 mit dem Ziel, feststellen zu lassen, daß die genannte Besitzung kein Hof mehr sei, hat das Oberlandesgericht zu-

rückgewiesen. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Beteiligten zu 2.

II.

Das Beschwerdegericht führt aus, die Ehefrau des Erblassers sei nach § 12 Abs. 2 ErbhoffortbildungsVO Anerbin des Hofes geworden und habe am 1. Januar 1948 mit Inkrafttreten der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen (LVO) (vgl. § 59 Abs. 2) die rechtliche Stellung einer Hofvorerbin nach § 6 Abs. 3 HöfeO a.F. erlangt. Diese vorläufige Hofeserbfolge entspreche der Vor- und Nacherbfolge. Insoweit werde aber die Hofeigenschaft bis zum Eintritt der Nacherbfolge fingiert. Für die Prüfung der Hofeigenschaft komme es mithin allein auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers (31. Dezember 1945) und nicht auf den Zeitpunkt des Todes seiner Witwe und Vorerbin (31. März 1993) an. Am 31. Dezember 1945 sei die Besetzung aber Hof gewesen. Der Beteiligte zu 1 sei innerhalb der allein vorhandenen Miterben der 4. Ordnung Hoferbe nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 HöfeO, weil er wirtschaftsfähig sei. Die Beteiligten zu 2 und 6 seien mangels Wirtschaftsfähigkeit und die Beteiligte zu 3 als volljährig adoptierte Tochter der Schwester des Erblassers ausgeschieden.

III.

Die Beschwerde der Beteiligten zu 2 ist unzulässig. Da sie das Berufungsgericht nicht zugelassen hat (§ 24 Abs. 1

LwVG) und ein Fall von § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nicht vorliegt, wäre sie nur unter den Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG statthaft. Diese liegen aber nicht vor.

Die Rechtsbeschwerde meint, das Berufungsgericht weiche mit seiner Entscheidung von einem Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 19. Januar 1981 (AgrarR 1981, 196) ab. Darin wird die Auffassung vertreten, der Verlust der Hofeigenschaft einer landwirtschaftlichen Besitzung (Ehegattenhof) durch Absinken des Wirtschaftswerts unter 10.000 DM und Löschung des Hofvermerks im Grundbuch (§ 1 Abs. 3 HöfeO n.F.) werde nicht dadurch gehindert, daß dieser Tatbestand während des Bestehens einer Hofvorerbschaft eintrete, die unter der Geltung des früheren Höferechts angeordnet und durch Tod des Erblassers vor dem 1. Juli 1976 eingetreten sei.

Es mag sein, daß das Beschwerdegericht mit seinen Ausführungen von diesem Rechtssatz abgewichen ist. Das kann aber offenbleiben, weil es hierauf nicht mehr ankommt. Nach dem Zweck der Abweichungsrechtsbeschwerde, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, ist nach der Senatsrechtsprechung grundsätzlich auf den neuesten Stand der Rechtsprechung abzustellen (vgl. Senatsbeschlüsse v. 7. Dezember 1954, V BLw 48/54, RdL 1955, 75; v. 11. Oktober 1956, V BLw 39/56, RdL 1959, 318, 319; v. 7. Dezember 1977, V BLw 16/76, AgrarR 1978, 193; BGHZ 25, 96, 103). Es kann mithin nicht genügen, wenn eine Rechtsfrage einmal von einem der nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG in Betracht kommenden Gerichte anders beantwortet worden ist, als es in einer späteren Entscheidung geschehen ist (BGH aaO). Das Oberlan-

desgericht Hamm hat in einem Beschluß vom 1. Februar 1990 (AgrarR 1991, 132, 133) ausdrücklich die Auffassung vertreten, daß im Falle einer Vor- und Nacherbeneinsetzung der Verlust der Hofeigenschaft nach dem Tode des Erblassers irrelevant sei und die Vor- und Nacherbenstellung nicht berühre, weil der Nacherbe nicht den Vorerben, sondern den Erblasser beerbe und von ihm seine Rechtsstellung ableite. Es hat sich damit im übrigen der überwiegend in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Auffassung angeschlossen (vgl. OLG Köln, AgrarR 1978, 87; OLG Oldenburg, AgrarR 1978, 288; OLG Celle, AgrarR 1979, 320, 321; Steffen, AgrarR 1981, 116 ff; Faßbender/Hötzel/v. Jeinsen/Pikalo, HöfeO, 3. Aufl., § 1 Rdn. 118 und § 7 Rdn. 3; Lange/Wulff/Lüdtke-Handjery, HöfeO, 9. Aufl., § 7 Rdn. 5 a.E.; § 1 Rdn. 107). Auf diese spätere Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm ist abzustellen mit der Folge, daß das Beschwerdegericht hiervon nicht abweicht, sondern damit übereinstimmt.

Soweit die Rechtsbeschwerde meint, das Beschwerdegericht sei vom Senatsbeschluß vom 14. Mai 1987 (AgrarR 1987, 222) abgewichen, trifft dies nicht zu. Diese Entscheidung besagt allein, daß der Eigentümer eines Hofes durch negative Hoferklärung und Löschung des Hofvermerks die Hofeigenschaft auch dann beseitigen kann, wenn er zuvor den Hoferben schon bindend bestimmt hatte. Das bedeutet, daß sich der Hof nicht mehr nach Höferecht vererbt, wenn der Hofvermerk im Zeitpunkt des Erbfalls gelöscht war. Dieser Rechtsatz betrifft nicht das vorliegende Problem des Wegfalls der Hofeigenschaft nach Eintritt des Erbfalls während der

Dauer einer Vorerbschaft und die Frage, ob diese Tatsache gegen den Nacherben wirkt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 44 LwVG.

Der Geschäftswert entspricht dem vierfachen Einheitswert (20.800 DM; § 20 HöfeVfO i.V.m. § 19 Abs. 2 bis 5 KostO).

Hagen

Vogt

Wenzel